

A1 Änderung der Satzung „§8 Mitgliedschaft“

Antragsteller*in: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:
 - 3 1. §8, Einfügung „inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen“ nach „in
 - 4 die PSG können Mädchen und Frauen“
 - 5 2. §8, Einfügung dieses Satzes als vorletzten Satz des Abschnitts:
6 „Abweichend hiervon können im Diözesanverband Aachen alle Menschen, unabhängig
7 des Geschlechts, Mitglied werden.“

Begründung

Begründung:

2022 hat der Verband beschlossen, dass INTA* Mitglied in der PSG sein können. Durch diesen Antrag möchten wir ermöglichen, dass INTA* nicht nur Mitglied sein können, sondern auch werden können.

Für den Diözesanverband Aachen gibt es hierbei eine Ausnahmeregelung, die der Verband seit den 80ern lebt.

Satzung der PSG



Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinder*innentums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Die PSG ist Mitglied im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp). Über diesen ist sie Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Die PSG ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen einer Diözese. Alle Diözesanverbände bilden den Bundesverband.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Düsseldorf ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Bundesebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.“ (PWSG e.V.), das als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Satzung der PSG



Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des PWSG e.V..

7. Rechtsform der Diözesanverbände und Stämme

Die Stämme und die Diözesanverbände sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Diözesanverbänden und Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft. Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiter*innenrunde bzw. Diözesanleitung, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüfer*innen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kurat*innen ~~und Kuraten~~ werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr. Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

Satzung der PSG



II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wachtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiter*innenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiter*innenrunde

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiter*innenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüfer*innen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiter*innenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Satzung der PSG



12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiter*innenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

13. Die Leiter*innenrunde

13.1 Mitglieder der Leiter*innenrunde

Zur Leiter*innenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen

Die Leiter*innenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiter*innenrunde

Zu den Aufgaben der Leiter*innenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

Satzung der PSG



- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung – vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiter*innenrunde ist
- eine*r der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiter*innen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

Satzung der PSG



III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme einer Diözese. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referent*innen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die*der Vorsitzende des Rechtsträgers.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Satzung der PSG



Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des diözesanen e. V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die*der Delegierte für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl der Kassenprüfer*innen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Kommentiert [AK1]: der Satz soll gestrichen werden von Team Satzung

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin.

Zur* zum Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte*r Gruppenleiter*in und volljährig ist.

Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt ein oder zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kurat*in entscheidet die Diözesanversammlung.



Satzung der PSG

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein oder zwei Jahre. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiter*innen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiter*innen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.
- die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiter*innen, insbesondere zur*zum anerkannten Trainer*in
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen
- die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

Satzung der PSG



20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiter*innen der beteiligten Stämme.

Satzung der PSG



IV. DER BUNDESVERBAND

22. Der Bundesverband

Der Bundesverband umfasst alle Diözesanverbände.

Die Organe des Bundesverbandes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesrat
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung

23. Die Bundesversammlung

23.1 Mitglieder der Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

- der Bundesvorstand
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung
- jeweils drei Delegierte aus jedem anerkannten Diözesanverband.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- die Leiter*innen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreter*innen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- der Bundesvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp)
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Die Bundesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Bundesversammlung.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

23.2 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ.

Satzung der PSG



Beschlüsse der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des PWSG e. V. eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen

- die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und der sachgerechten Arbeit aller übrigen Organe des Bundes
- die Wahl des Bundesvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung
- die einmalige Bestätigung der Geschäftsführung des Bundes
- die Beschlussfassung über die Ordnung und die Satzung des Verbandes sowie der Erlass von Geschäftsordnung und Wahlordnung
- die Verantwortung für die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik des Verbandes
- die Überprüfung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme
- die Überprüfung und Anpassung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
- die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung
- die Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams

24. Der Bundesrat

24.1 Mitglieder des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind

- der Bundesvorstand, mit insgesamt einer Stimme,
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung, mit insgesamt einer Stimme,
- jeweils eine Delegierte aus jedem Diözesanverband.

Kommentiert [AK2]: wie haben wir das geregelt?

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG



Satzung der PSG

Der Bundesrat findet in der Regel einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Die Bundesversammlung entscheidet über den Termin des Bundesrates.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesratssitzung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung von inhaltlichen Anträgen
- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams
- ggf. die Erarbeitung von Anträgen/ Themen, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen
- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten
- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

25. Der Bundesvorstand

25.1 Mitglieder des Bundesvorstands

Zum Bundesvorstand gehören

- die zwei Bundesvorsitzenden
- Die Bundeskuratin.

Zur Bundesvorsitzenden und zur Bundeskuratin können Frauen gewählt werden. Die Beauftragung der Bundeskuratin wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.

Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre.

25.2 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Mitgliederversammlung des PWSG e. V.

Satzung der PSG



Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDKJ, rdp und im internationalen Bereich
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes
- der Kontakt zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Anerkennung von Trainer*innen
- die Herausgabe von Zeitschriften
- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

25.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgen die weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Vorstand des PWSG e.V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

26. Die Bundesleitung

26.1 Mitglieder der Bundesleitung

Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand
- den weiteren gewählten Mitgliedern
- sowie beratend der Geschäftsführung des Bundes

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt maximal 16 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Die Bundesleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr (physisch, hybrid oder digital).

26.2 Aufgaben der Bundesleitung

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

- die Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbands, die Festlegung und Absprache der politischen Strategie, die Verfolgung allgemeiner politischer Entwicklungen und Erarbeitung der Konsequenzen für den Verband
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Beratung über Inhalte und Methoden pfadfinderischer Mädchen- und Frauenarbeit

Satzung der PSG



- die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik, der Altersstufenpädagogik sowie die Überprüfung der Altersstufenprogramme
- das Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien
- die Beratung und Unterstützung der Diözesanverbände, die Prüfung und Genehmigung von Diözesansatzungen, die Anerkennung von Diözesanverbänden vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung
- die Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen
- die konzeptionelle Überprüfung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt der PSG sowie dessen Weiterentwicklung
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung
- die Bestätigung der Mitglieder von Projektgruppen und Teams

Die Bundesleitung hat das Recht sich zur Bearbeitung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sachkundige Expert*innen hinzuzuziehen.

Satzung der PSG



V. ALLGEMEINES

27. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

28. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat*innen und weiteren Leiter*innen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

29. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Satzung der PSG



Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

30. Änderungen

Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Bundesversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

31. Auflösung

Der Bundesverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein Stamm oder ein Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem entsprechenden Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu. Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

Satzung der PSG



32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr*ihm benannte Stellvertreter*in aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiter*in aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

33. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine*r der Kandidat*innen bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

34. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

35. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Satzung der PSG



Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien. Zur Öffentlichkeit gehören alle nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Über das Hinzuziehen weiterer Personen berät und entscheidet bei Bedarf die Versammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung in nicht-öffentlicher Sitzung.

36. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Verbandes. Für die Teile II und III können in den Diözesanverbänden eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der nächsthöheren Ebene.

37. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Satzung der PSG



Diese Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 04.-06.06.2015 auf Burg Rieneck verabschiedet.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-23.06.2019 in Rieneck verabschiedet.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 28. – 30.05.2021 digital verabschiedet.

Die 5. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-22.05.2022 in Ahrhütte verabschiedet.

Die 6. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 23.-25.05.2025 in Rieneck verabschiedet.

A2 Änderung der Satzung "Einfügen eines neuen Paragraphen"

Antragsteller*in: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:
- 3 Einfügung folgenden Abschnitts als neuer Paragraph, nach Paragraph 1:
- 4 § X Geschlechterdefinition und Gremienbesetzung
- 5 (1) Die PSG versteht sich als inklusiver Mädchen- und Frauenverband. Um die
- 6 strukturelle Benachteiligung aller Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen
- 7 Identität von patriarchalen Strukturen betroffen sind aufzubrechen, finden
- 8 folgende Definitionen Anwendung:
- 9 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
- 10 weiblich identifizieren (z. B. cis, trans* und inter* Frauen).
- 11 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als inter*,
- 12 nicht-binär, trans*, agender oder außerhalb des binären Systems
- 13 identifizieren oder genderfluid sind.
- 14 • Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt durch Selbstdefinition der
- 15 jeweiligen Person.
- 16 (2) Der Verband empfiehlt, entsprechend der Ausrichtung des Verbandes, Gremien
- 17 und Delegationen der PSG vorrangig mit Frauen zu besetzen. Um die Teilhabe von
- 18 INTA*-Personen an Leitungs- und Vertretungsaufgaben zu ermöglichen, stehen ihnen
- 19 Plätze in allen Gremien offen.

Begründung

Um für alle, die die Satzung lesen deutlich zu machen, wen wir unter Frauen oder INTA* definieren, möchten wir diesen Abschnitt einfügen.

A3 Änderung der Satzung "gendern"

Antragsteller*in: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung, sowie die Ordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, werden wie
- 3 in dem Antrag angehängten Formular geändert.

Begründung

Wenn Antrag 1 der PG BG angenommen wird, möchten wir alle Stellen, an denen es keine Einschränkungen des Geschlechts geben soll, sprachlich durch das Gendersternchen anpassen.

A4 Änderung der Satzung

Antragsteller*in: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- 1 1. §12.1 wird „die Stammeskuratin oder der Stammeskurat“ durch „der*die
2 Stammeskurat*in“ ersetzt.
- 3 2. §12.1 wird „Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche
4 und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.“ ersetzt durch: „Zur*zum
5 Stammeskurat*in können Lai*innen oder Kleriker aller Geschlechter gewählt
6 werden.“
- 7 3. §18.1 wird folgender Satz eingefügt: „Es wird empfohlen, mindestens eine*n
8 der zwei Diözesanvorsitzenden weiblich zu besetzen.“
- 9 4. §18.1 wird der Satz „Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen
10 gewählt werden.“ ersetzt durch „Zur*zum Diözesankurat*in können in der
11 Regel nur Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen gewählt
12 werden.“
- 13 5. §25.1 „die Bundeskuratin“ ersetzen durch „die*der Bundeskurat*in“
- 14 6. §25.1 werden folgende Sätze eingefügt: “ In das Amt des*der
15 Bundesvorsitzenden können Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender
16 Personen gewählt werden. Es wird empfohlen, mindestens eine*n der zwei
17 Bundesvorsitzenden weiblich zu besetzen.“
- 18 7. §25.1 wird der Satz: „Zur Bundesvorsitzenden und zur Bundeskuratin können
19 Frauen gewählt werden“ ersetzt durch „Zur*zum Bundeskurat*in können in der
20 Regel nur Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen gewählt
21 werden“.
- 22 8. §25.1 „Die Beauftragung der Bundeskuratin wird von der Deutschen
23 Bischofskonferenz erbeten.“ wird ersetzt durch „Die Beauftragung der*des
24 Bundeskurat*in wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.“
- 25 9. §26.1 werden folgende Sätze eingefügt: Es wird empfohlen, mindestens die
26 Hälfte der Plätze in der Bundesleitung weiblich zu besetzen. Höchstens ein
27 Platz in der Bundesleitung darf cis-männlich besetzt werden.“

Begründung

2022 hat die PSG beschlossen, dass INTA* auch Mitglieder in der PSG sein können. Daraufhin wurde die PG BG ins Leben gerufen, um herauszufinden, was diese Entscheidung für mögliche Satzungsänderungen mit sich zieht. Die PG BG hat Online-Umfragen gemacht und sich Stimmen und Informationen aus dem Verband eingeholt. Aus diesen Informationen hat die PG einen Vorschlag für eine Satzungsänderung erarbeitet. Ein ausführlicheres Schreiben mit Informationen wird den Delegierten der BV durch die PG BG zugehen.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG).

§ X Geschlechterdefinition und Gremienbesetzung

(1) Die PSG versteht sich als inklusiver Mädchen- und Frauenverband. Um die strukturelle Benachteiligung aller Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität von patriarchalen Strukturen betroffen sind aufzubrechen, finden folgende Definitionen

Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als weiblich identifizieren (z. B. cis, trans* und inter* Frauen).
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als inter*, nicht-binär, trans*, agender oder außerhalb des binären Systems identifizieren oder genderfluid sind.
- Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt durch Selbstdefinition der jeweiligen Person.

(2) Der Verband empfiehlt, entsprechend der Ausrichtung des Verbandes, Gremien und Delegationen der PSG vorrangig mit Frauen zu besetzen. Um die Teilhabe von INTA*-Personen an Leitungs- und Vertretungsaufgaben zu ermöglichen, stehen ihnen Plätze in allen Gremien offen.

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinnentums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Die PSG ist Mitglied im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp). Über diesen ist sie Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Die PSG ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

Satzung der PSG

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen einer Diözese. Alle Diözesanverbände bilden den Bundesverband.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Düsseldorf ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Bundesebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.“ (PWSG e.V.), das als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des PWSG e.V..

7. Rechtsform der Diözesanverbände und Stämme

Die Stämme und die Diözesanverbände sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Diözesanverbänden und Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft. Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde bzw. Diözesanleitung, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen, **inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen** aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm

Satzung der PSG



(Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr.

Abweichend hiervon können im Diözesanverband Aachen alle Menschen, unabhängig des Geschlechts, Mitglied werden.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnenrunde

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüferinnen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Satzung der PSG

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die ~~*die~~ Stammeskurat*in ~~oder der Stammeskurat.~~

Zur ~~*zum~~ Stammeskurat*in ~~oder zum Stammeskuraten~~ können ~~weibliche und männliche~~ Lai*innen oder Kleriker ~~aller Geschlechter~~ gewählt werden.

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

13. Die Leiterinnenrunde

13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

Satzung der PSG

- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung- von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung – vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme einer Diözese. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die Vorsitzende des Rechtsträgers.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Satzung der PSG

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des diözesanen e. V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl der Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden, ~~von denen mindestens eine weiblich sein soll.~~
- die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Es wird empfohlen, mindestens eine*n der zwei Diözesanvorsitzenden weiblich zu besetzen.

Zur*zum Diözesankurat*in können in der Regel nur Frauen, **inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen** gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Satzung der PSG

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt ein oder zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kuratin entscheidet die Diözesanversammlung.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung, ~~von denen mindestens die Hälfte weiblich sein soll.~~

Es wird empfohlen, mindestens die Hälfte der Plätze in der Diözesanleitung weiblich zu besetzen.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein oder zwei Jahre. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.

Satzung der PSG

- die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen
- die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen der beteiligten Stämme.

IV. DER BUNDESVERBAND

22. Der Bundesverband

Der Bundesverband umfasst alle Diözesanverbände.

Die Organe des Bundesverbandes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesrat
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung

23. Die Bundesversammlung

23.1 Mitglieder der Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

- der Bundesvorstand
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung
- jeweils drei Delegierte aus jedem anerkannten Diözesanverband.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- der Bundesvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp)
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Die Bundesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Bundesversammlung.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

23.2 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ.

Satzung der PSG

Beschlüsse der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des PWSG e. V. eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen

- die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und der sachgerechten Arbeit aller übrigen Organe des Bundes
- die Wahl des Bundesvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung
- die einmalige Bestätigung der Geschäftsführung des Bundes
- die Beschlussfassung über die Ordnung und die Satzung des Verbandes sowie der Erlass von Geschäftsordnung und Wahlordnung
- die Verantwortung für die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik des Verbandes
- die Überprüfung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme
- die Überprüfung und Anpassung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
- die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung
- die Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams

24. Der Bundesrat

24.1 Mitglieder des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind

- der Bundesvorstand, mit insgesamt einer Stimme,
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung, mit insgesamt einer Stimme,
- jeweils eine Delegierte aus jedem Diözesanverband.

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- die Mitglieder der Projektgruppen und Teams der PSG

Satzung der PSG

Der Bundesrat findet in der Regel einmal im Jahr (physisch, hybrid oder digital) statt. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Die Bundesversammlung entscheidet über den Termin des Bundesrates.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesratssitzung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung von inhaltlichen Anträgen
- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte
- die Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen und Teams
- ggf. die Erarbeitung von Anträgen/ Themen, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen
- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten
- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

25. Der Bundesvorstand

25.1 Mitglieder des Bundesvorstands

Zum Bundesvorstand gehören

- ~~die zwei Bundesvorsitzenden, von denen mindestens eine weiblich sein soll.~~
- Die *der Bundeskurat*in.

In das Amt des*der Bundesvorsitzenden können Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen gewählt werden.

Es wird empfohlen, mindestens eine*n der zwei Bundesvorsitzenden weiblich zu besetzen.

~~Zur Bundesvorsitzenden und zur Bundeskurat*in können Frauen gewählt werden.~~ Zur*zum Bundeskurat*in können in der Regel nur Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen gewählt werden. Die Beauftragung der *des Bundeskurat*in wird von der Deutschen

Bischofskonferenz erbeten.

Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre.

Satzung der PSG

25.2 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Mitgliederversammlung des PWSG e. V.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDJ, rdp und im internationalen Bereich
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes
- der Kontakt zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Anerkennung von Trainerinnen
- die Herausgabe von Zeitschriften
- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

25.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgen die weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Vorstand des PWSG e.V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

26. Die Bundesleitung

26.1 Mitglieder der Bundesleitung

Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand
- den weiteren gewählten Mitgliedern ~~von denen mindestens die Hälfte weiblich sein soll.~~
- sowie beratend der Geschäftsführung des Bundes

Es wird empfohlen, mindestens die Hälfte der Plätze in der Bundesleitung weiblich zu besetzen. Höchstens ein Platz in der Bundesleitung darf cis-männlich besetzt werden.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt maximal 16 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Die Bundesleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr (physisch, hybrid oder digital).

26.2 Aufgaben der Bundesleitung

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

Satzung der PSG

- die Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbands, die Festlegung und Absprache der politischen Strategie, die Verfolgung allgemeiner politischer Entwicklungen und Erarbeitung der Konsequenzen für den Verband
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Beratung über Inhalte und Methoden pfadfinderischer Mädchen- und Frauenarbeit
- die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik, der Altersstufenpädagogik sowie die Überprüfung der Altersstufenprogramme
- das Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien
- die Beratung und Unterstützung der Diözesanverbände, die Prüfung und Genehmigung von Diözesansatzungen, die Anerkennung von Diözesanverbänden vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung
- die -Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen
- die konzeptionelle Überprüfung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt der PSG sowie dessen Weiterentwicklung
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung
- die Bestätigung der Mitglieder von Projektgruppen und Teams

Die Bundesleitung hat das Recht sich zur Bearbeitung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sachkundige Expert*innen hinzuzuziehen.

V. ALLGEMEINES

27. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

28. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

29. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Satzung der PSG



Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung kann nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

30. Änderungen

Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Bundesversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

31. Auflösung

Der Bundesverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein Stamm oder ein Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem entsprechenden Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

Satzung der PSG



32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiterin aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

33. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

34. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

35. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien. Zur Öffentlichkeit gehören alle nicht-stimmberechtigten Mitglieder der

Satzung der PSG

Versammlung. Über das Hinzuziehen weiterer Personen berät und entscheidet bei Bedarf die Versammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung in nicht-öffentlicher Sitzung.

36. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Verbandes. Für die Teile II und III können in den Diözesanverbänden eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der nächsthöheren Ebene.

37. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 04.-06.06.2015 auf Burg Rieneck verabschiedet.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-23.06.2019 in Rieneck verabschiedet.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 28. - 30.05.2021 digital verabschiedet.

Die 5. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 20.-22.05.2022 in Ahrhütte verabschiedet.

Die 6. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 23.-25.05.2025 in Rieneck verabschiedet.

A5 Änderung der Ordnung

Antragsteller*in: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Ordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, wird wie in dem Antrag
- 3 angehängten Formular geändert.

Begründung

Wenn Antrag 1 und 3 der PG BG angenommen wird, möchten wir alle Stellen, an denen in der Ordnung aktuell geschlechterspezifische Sprache verwendet wird, sprachlich durch das Gendersternchen anpassen. Zudem wird Mädchen sowie (junge) Frauen mit inter*, nichtbinäre, trans* und agender bzw. FINTA* Personen ergänzt.

ORDNUNG DER PSG

ORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG (PSG)

1 EINLEITUNG

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) ist Teil der weltweiten Pfadfinder*innenbewegung. Sie ist Mitglied im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp). Über diesen ist die PSG Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Des Weiteren ist die PSG Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sowie in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

Ziel der Arbeit der PSG ist die umfassende Förderung von Mädchen und jungen Frauen¹ [Die PSG erweitert diesen Auftrag auch auf -inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen.](#)

Hierzu gehört es, Mädchen und jungen [Frauen-FINTA*²](#) Möglichkeiten des selbstbestimmten Lernens zur Verfügung zu stellen, damit sie eine eigenständige Identität entwickeln und Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen können. Darüber hinaus soll die Freundschaft zwischen Mädchen und jungen [FINTA Frauen](#) aller Nationen innerhalb eines Landes und weltweit gefördert werden.

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg ist offen für alle Mädchen und jungen Frauen, [inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen](#), unabhängig von Glauben, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität oder irgendeiner anderen Gegebenheit.

Die Mitgliedschaft in der PSG ist freiwillig.

Die PSG ist ein eigenständiger Verband, der über seine Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung beschließt und diese gemäß den Entscheidungen, die im Verband getroffen werden, in die Praxis umsetzt. Sie arbeitet als freier Zusammenschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach demokratischen Prinzipien und ist unabhängig von politischen Organisationen und Parteien. Vor diesem Hintergrund wird in der PSG aktiv von Beginn an Kindermitbestimmung in allen möglichen Bereichen gelebt.

Als katholischer Verband steht die PSG in der Tradition des Evangeliums, das sie als befreiende und lebensnahe Botschaft versteht. Auf dieser Grundlage arbeitet die PSG nach christlich geprägten Werten und Zielvorstellungen, ermutigt ihre Mitglieder, Partei zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen für schwache und unterdrückte Menschen und für sich selbst, fördert die Auseinandersetzung mit Glauben, Religion, Werten und Kirche und bietet ihren Mitgliedern Raum, gemeinsam Glauben und Zweifel zu erleben.

Die PSG bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

¹ Deutsche Übersetzung: WAGGGS' Ziel ist es, Mädchen und junge Frauen die Möglichkeit zu geben, ihr volles Potential als verantwortungsvolle Bürgerinnen in der Welt zu entwickeln.

² [FINTA steht für Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen](#)

ORDNUNG DER PSG

Grundlegende Prinzipien der pfadfinderischen Arbeit in der PSG ergeben sich aus den Grundsätzen des Weltverbandes, die sich im Originalversprechen und in den ersten Spielregeln der Pfadfinder*innenbewegung zu finden sind:

Original-Versprechen³:

On my honour, I promise that I will do my best:

To do my duty to God and the King;

Or God and my country;

To help other people at all times;

To obey the Guide Law.

Erste Spielregeln der Pfadfinder*innenbewegung⁴:

1. A Guide's honour is to be trusted.
2. A Guide is loyal.
3. A Guide's duty is to be useful and to help others.
4. A Guide is a friend to all and a sister to every other Guide.
5. A Guide is courteous.
6. A Guide is a friend to animals.
7. A Guide obeys orders.
8. A Guide smiles and sings under all difficulties.
9. A Guide is thrifty.
10. A Guide is pure in thought, in word and in deed.

³ Deutsche Übersetzung: Bei meiner Ehre verspreche ich, dass ich mein Bestes tun werde: meine Pflicht zu erfüllen gegenüber Gott und dem König oder gegenüber Gott und meinem Land; anderen Menschen jederzeit zu helfen; und das Pfadfindergesetz zu befolgen.

⁴ Deutsche Übersetzung:

1. Auf die Ehre einer Pfadfinderin ist Verlass.
2. Eine Pfadfinderin ist treu.
3. Eine Pfadfinderin ist hilfsbereit.
4. Eine Pfadfinderin ist Freundin aller Menschen und Schwester aller Pfadfinderinnen.
5. Eine Pfadfinderin ist höflich.
6. Eine Pfadfinderin schützt Tiere.
7. Eine Pfadfinderin befolgt Regeln.
8. Eine Pfadfinderin lacht und singt in allen Lebenslagen.
9. Eine Pfadfinderin ist sparsam.
10. Eine Pfadfinderin ist rein in Gedanken, Wort und Tat.

ORDNUNG DER PSG

Für die PSG sind diese Grundsätze in den Grundlagenpapieren formuliert und insbesondere in den SECHS ELEMENTEN pfadfinderischer Pädagogik zusammengefasst.

Die SECHS ELEMENTE lauten:

- Zusammenleben in vertikalen Kleingruppen innerhalb einer Großgruppe
- Lernen durch Erfahrung (Learning by Doing)
- Verantwortung geben für den eigenen Fortschritt
- Verdeutlichen von Entscheidungssituationen
- Raum geben zur Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten
- Aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt

In den Altersstufenprogrammen für Wichtel, Pfadis, Caravelles und Ranger finden sie ihre alters-entsprechende Umsetzung.

2 ZEICHEN, SYMBOLE UND LOGOS

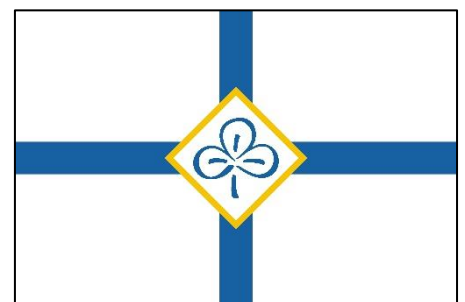
Neben den Symbolen der Altersstufen (3.1) gibt es in der PSG Abzeichen und Logos für den Verband.

- Das Kleeblatt als Zeichen der weltweiten Pfadfinder*innenbewegung ist dabei Teil des offiziellen PSG-Logos. Mit seinen drei Blättern symbolisiert das Kleeblatt die drei wesentlichen Punkte des Versprechens. Da die PSG ein katholischer Verband ist, steht im Kleeblatt ein Kreuz.



Wenn die Gremien der PSG auf allen Ebenen, offizielle Schriftstücke herausgeben, erscheint zur Wahrung der Corporate Identity des Verbandes deutlich sichtbar an mindestens einer Stelle der Publikation das PSG-Logo. Dies findet sich auch auf dem Zivilabzeichen der PSG wieder, das an die Kleidung gesteckt werden kann.

- Ein weiteres Zeichen der PSG ist ihr Banner. Im Zentrum eines blauen Kreuzes auf weißem Untergrund befindet sich in der Mitte des Tuches in einer gelb umrandeten Raute das PSG-Kleeblatt. Wieder steht das Kreuz hier für die christliche Ausrichtung des Verbandes, das Kleeblatt für die pfadfinderische Identität. Die Raute symbolisiert die Gemeinschaft des Pfadfinder*innenbundes.

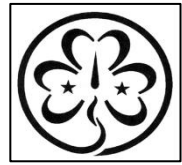


- Als Bannerspitze wird das Kleeblatt mit in der Mitte geschlossenen Linien verwendet.

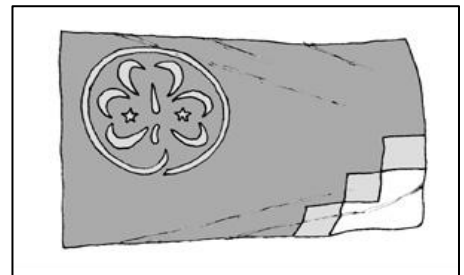


ORDNUNG DER PSG

- Als Mitglied des Weltverbandes WAGGGS ist die PSG außerdem berechtigt, das Logo des Weltverbandes zu benutzen. Das WAGGGS-Logo erscheint z.B. auf dem Weltverbandsabzeichen, das ab dem Versprechen der Pfadistufe auf der Tracht getragen werden darf.



Das goldene Kleeblatt auf blauem Grund symbolisiert dabei die Sonne, die über allen Kindern der Welt scheint; die drei Kleeblätter stehen für die drei Punkte des Versprechens, die weltweit gelten. Der senkrechte Strich in der Mitte steht für die Kompassnadel, die den Pfadfinder*innen, die Richtung, „den richtigen Pfad“, weist. Die geschwungenen Linien unten bedeuten das Feuer der Liebe, das alle Pfadfinderinnen verbinden soll. Die beiden Sterne stehen für „Gesetz“ und „Versprechen“; mit ihren zehn Zacken erinnern sie an die Anzahl der Pfadfinder*innen „gesetze“ (heute: „Spielregeln“). Der äußere Kreis verweist darauf, dass Pfadfinder*innen der ganzen Welt in WAGGGS zusammengeschlossen sind. Das WAGGGS-Abzeichen findet sich auch auf dem Banner des Weltverbandes wieder. Wie das PSG-Banner ist es Zeichen der Gemeinschaft der Pfadfinder*innen, jedoch weitreichender, da es weltumspannend ist. Es symbolisiert die Gemeinschaft von zehn Millionen [Mädchen und jungen Frauen Pfadfinder*innen](#) in über 146 Ländern der Erde. Das Banner trägt das Weltverbandskleeblatt goldgelb auf leuchtend blauem Hintergrund. Dabei sollen die drei goldenen Quadrate unten rechts sollen die drei Versprechenspunkte hervorheben. Die weiße Ecke zeigt das Engagement der Pfadfinder*innen für den Frieden. Für Stämme oder Diözesanverbände der PSG besteht die Möglichkeit, ihren Namen goldgelb auf die Weltverbandsflagge zu setzen.



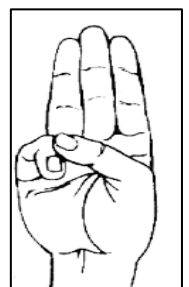
- Das Freundschaftsabzeichen enthält das Weltverbandskleeblatt und drei Streifen in den Farben der Bundesrepublik Deutschland. Bei Begegnungen mit Pfadfinderinnen kann es als Zeichen der Freundschaft verschenkt werden.



- Die Wichtel haben ihr eigenes Freundschaftsabzeichen. Es ist ein Wichtel in blau-silber.



- Wenn Pfadfinderinnen sich begegnen, heben sie die rechte Hand und zeigen den Wichtel- oder Pfadfinderinnengruß und geben sich einander die linke Hand. Beim Wichtelgruß wird der Daumen über den kleinen Finger und den Ringfinger gelegt. Das, bedeutet, dass Große und Starke Kleine und Schwächere beschützen sollen. Die beiden aufrechten Finger erinnern an zwei wichtige Punkte des Wichtelversprechens: Daran, dass Wichtel versuchen, Gott und Jesus als Freund zu entdecken, und, dass sie in guter Gemeinschaft mit anderen Menschen leben wollen.



ORDNUNG DER PSG

Der Pfadfinder*innengruß ist ein internationales Symbol der Pfadfinder*innen ~~und Pfadfinder~~. Dabei erinnern die drei gestreckten Finger an den Inhalt des Versprechens und an die drei Blätter des Kleeblatts. Der über den kleinen Finger gelegte Daumen bedeutet, dass die oder der Größere und Stärkere sich einsetzt für Schwächere und Kleinere und diese schützt.

Der Brauch sich mit der linken Hand zu begrüßen stammt aus Afrika und ist ein Zeichen besonderen Vertrauens: Der Häuptling des besiegt Aschanti-Volkes bot Baden-Powell die linke Hand und sagte dabei: „In meinem Stamm begrüßen sich die Tapfersten der Tapferen und die Treusten der Treuen in dieser Art, weil es bedeutet den (Schutz-) Schild herunterzunehmen“.

3 ARBEIT IN VIER ALTERSSTUFEN

Um den Mädchen in den Gruppen entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand gerecht werden zu können, gibt es in der PSG Gruppen in vier verschiedenen Altersstufen. Jede Altersstufe umfasst eine Gruppe von Mädchen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Kindern, die sich in einem zumindest ähnlichen Entwicklungsstadium ihres Lebens befinden.

Die Einteilung der Altersstufen entspricht den Erfahrungswerten in der PSG. Alle Überschneidungen bei den Übergängen von Altersstufe zu Altersstufe sind gewollt, da Mädchen und INTA* im gleichen Alter in ihrer Entwicklung unterschiedlich weit sein können. Außerdem ist es selbstverständlich möglich, bei einzelnen Mädchen und INTA* auch darüber hinaus flexibel mit der Altersstufeneinteilung umzugehen.

Für jede Altersstufe der PSG sind grundlegende Methoden und Symbole der Arbeit altersstufenspezifisch formuliert worden. Hierzu gehören:

- der Name der Altersstufe
- die Tracht mit den Versprechensabzeichen und andere Symbole
- die Bezeichnung der Kleingruppen innerhalb der Großgruppe
- das Projekt als zentrale Methode der Gruppenarbeit
- die Altersstufenprogramme
- Versprechen und Wahlspruch
- die „Spielregeln“ der Altersstufe

3.1 DIE NAMEN DER ALTERSSTUFEN

Sechs- bis zehnjährige Mädchen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Kinder bilden die Altersstufe der WICHTEL, zehn- bis 13-Jährige sind PFADIS, 13- bis 16-Jährige gehören zur Altersstufe der CARAVELLES und über 16-jährige junge Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen sind RANGER.

ORDNUNG DER PSG

Die Bedeutung der Namen wird jeweils im Altersstufenprogramm (3.5) der Stufe erklärt.

3.2 DIE TRACHT UND ANDERE SYMBOLE DER GRUPPE

Die Tracht ist ein äußeres Zeichen der Verbundenheit innerhalb der PSG und mit anderen Pfadfinder*innen weltweit. In Gruppenstunden, im Zeltlager, bei internationalen Begegnungen und anderen Aktivitäten können die Pfadfinder*innen der PSG ihre TRACHT tragen.

Zur Tracht für alle Altersstufen gehören die hellblaue PSG-Bluse mit dem eingestickten Kleeblatt auf der linken Brusttasche sowie eine dunkelblaue Hose oder ein dunkelblauer Rock.

Dazu tragen die Pfadfinder*innen der PSG ein dunkelblaues Halstuch mit einem farbigen Rand in der jeweiligen Altersstufenfarbe.

Wenn Pfadfinder*innen das Versprechen (3.6) in der jeweiligen Altersstufe abgelegt haben, tragen sie zur Tracht das Versprechensabzeichen ihrer Altersstufe. Das Versprechen ab der Pfadistufe bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in den Weltbund der Pfadfinder*innen. Darum gehört zur Tracht für Pfadis, Caravelles, Ranger und Leiterinnen auch das WAGGGS-Abzeichen als Anstecknadel oder Aufnäher.

Jede Altersstufe hat zudem ihre eigene FARBE, die sich nicht nur im Halstuch, sondern auch in Altersstufenprogrammen, Arbeitshilfen, Publikationen u.ä. wieder findet: Die Wichtelfarbe ist gelb, die der Pfadis hellblau, für Caravelles gilt die grüne Farbe und für Ranger hellrot.

Leiter*innen sind keine eigene Altersstufe, deshalb ist ihr Farbstreifen in Anlehnung an die Rangerfarbe weinrot. Anerkannte Trainer*innen sind ebenfalls keine eigene Altersstufe, sie tragen in Anlehnung an das Leiter*innen-Halstuch einen weinroten Streifen ergänzt durch einen weißen Streifen.

Für jede Stufe gibt es darüber hinaus ein eigenes VERSPRECHENSABZEICHEN:

Wichtel mit Versprechen tragen eine blau-goldene Figur mit Wichtelmütze. Für Pfadis gibt es das blau-goldene dreiblättrige Kleeblatt. Auf dem Abzeichen der Caravelles ist ein Schiff in goldenen Linien auf dunkelblauem Grund abgebildet. Ranger tragen den Rangeranhänger, welcher zwei geprägte Punkte beinhaltet, die an das Pfadfinder*innengesetz und das Versprechen erinnern sollen. In allen Abzeichen kommt in irgendeiner Form das Kleeblatt vor.

3.3 KLEINGRUPPEN INNERHALB DER GROBGRUPPE

Entsprechend den sechs Elementen pfadfinderischer Pädagogik arbeiten innerhalb einer Altersstufengruppe die Pfadfinder*innen in Kleingruppen. Diese haben altersstufenspezifische Namen: Wichtel-Kleingruppen heißen Völkchen, Pfadi-Kleingruppen sind Gilden, Caravelle- und Ranger-Kleingruppen nennen sich Runden.

ORDNUNG DER PSG

3.4 DAS PROJEKT ALS ZENTRALE METHODE DER GRUPPENARBEIT

Eine Hauptmethode der Gruppenarbeit der PSG ist das Projekt – sowohl in festen Gruppen als auch in offenen Angeboten. Projektmethode bedeutet in diesem Fall, dass die Mädchen und jungen Frauen [inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen](#) jeder Gruppe und Altersstufe selbst wählen, entscheiden und planen, womit sie sich in der nächsten Zeit beschäftigen wollen. Dieses Projekt führen sie gemeinsam durch, werten es aus, feiern die erfolgreiche Durchführung und dokumentieren (je nach Altersstufe) die Ergebnisse. Die Projektthemen sind vielfältig und an den Bedürfnissen und Interessen der Mädchen und jungen [Frauen-FINTA*](#) orientiert. Projekte variieren dabei je nach Altersstufe in Dauer und Ausformung der einzelnen Projektschritte.

Das Projekt in der Wichtelstufe umfasst drei Schritte und nennt sich „Spielidee“. Bei den Pfadis heißt es „Abenteuer“ und hat bereits vier Schritte. Caravelles führen ein „Unternehmen“ mit zehn Etappen durch, und Ranger beschäftigen sich schließlich mit einem „Projekt“, das ebenfalls zehn Bausteine beinhaltet.

3.5 DIE ALTERSSTUFENPROGRAMME

In den Altersstufenprogrammen für die Wichtel, Pfadis, Caravelles und Ranger sind grundlegende Informationen über die jeweilige Altersstufe zusammengefasst. Außerdem finden sich viele Anregungen für unterschiedlichste Aktivitäten für einzelne Pfadfinder*innen, in der Kleingruppe und in der Gruppe. Alle sind direkt für die Mädchen bzw. jungen Frauen gedacht und so konzipiert, dass die Mädchen/ jungen Frauen, [inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen](#) die damit arbeiten, eigenverantwortlich lernen und Neues ausprobieren können. In der Arbeit mit ihrem Programm entscheiden sie sich bewusst dafür, etwas Neues zu lernen und nehmen so den eigenen Fortschritt in die Hand. In die Programme sind dabei Möglichkeiten eingebaut, den eigenen Fortschritt zu visualisieren. Auch für die Programme der Altersstufen bzw. Teile davon gibt es jeweils Symbole bzw. Logos.

Die Titel und Inhalte der Altersstufenprogramme werden von der Bundesversammlung beschlossen und auf Übereinstimmung mit der Ordnung des Verbandes überprüft.

3.6 VERSPRECHEN UND WAHLSPRUCH

Ihr Versprechen abzulegen, bedeutet für eine*n Pfadfinder*in – gleich welcher Altersstufe – eine bewusste Entscheidung, sich auf diese Gruppe einzulassen, in der PSG mitzumachen und die Ziele des Verbandes mit zu tragen. Als Zeichen für diese Entscheidung erhält sie das Versprechensabzeichen ihrer Altersstufe und kann es zukünftig auf der Tracht tragen.

Ein Pfadfinder*innenversprechen ist eine freiwillige Entscheidung und beinhaltet den ernsthaften Versuch einer*[eines](#) Pfadfinder*in, „ihr*[sein](#) Bestes zu tun“. Das Versprechen als Methode pfadfinderischer Arbeit beinhaltet zwei wichtige Elemente: Zum einen wird im Versprechen eine Entscheidungssituation deutlich gemacht und zum anderen übernimmt das jeweilige Mädchen bzw.

ORDNUNG DER PSG

die junge Frau, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Persone Verantwortung für ihren eigenen Fortschritt.

In Anlehnung an das in der Gründungszeit der Pfadfinder*innenbewegung entwickelte Originalversprechen spielen auch heute noch beim Versprechen ab der Pfadistufe drei Punkte eine besondere Rolle:

- der Bezug zu Gott
- die Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft/Gemeinschaft
- die Orientierung an den Spielregeln (3.7) der Pfadfinderinnen

Für das Versprechen gibt es keinen vorformulierten Text, wobei es dennoch je nach Altersstufe eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung hat:

So steht für Wichtel das Mitmachen in der eigenen Wichtelgruppe im Vordergrund. Sie versprechen sich und der Gruppe etwas. Insgesamt umfasst das Wichtelversprechen nur zwei Punkte: zum einen den Bezug zu Gott und zum anderen die Entscheidung, in der Gruppe richtig mitmachen zu wollen. Der Wichtelwahlspruch lautet „Ich will mein Bestes tun“.

Wichtel überlegen sich selbst, was sie versprechen möchten und sollen sich dabei an den fünf Wichtelpunkten (3.7) orientieren.

Pfadis werden mit ihrem Versprechen in den Weltbund der Pfadfinder*innen aufgenommen. Ihr Text orientiert sich am Originalversprechen. Darin werden das eigene Engagement, die Suche nach Gott, der Dienst an der Gemeinschaft sowie die grundlegenden Prinzipien der Pfadfinder*innenbewegung in den Blick genommen. Eine Anlehnung der eigenen Formulierung des Versprechens an den folgenden Text ist möglich: „Ich verspreche, mein Bestes zu tun, um Gott in meinem Leben zu erkennen, in der Gemeinschaft, in der ich lebe, mitverantwortlich zu handeln und die Spielregeln der Pfadfinder*innen zu beachten.“

Der Pfadiwahlspruch ist die Übersetzung des weltweiten Mottos der Pfadfinder*innen-und-Pfadfinder: „Be prepared“ - „Allzeit bereit“.

Die Caravelles benutzen ebenfalls den Wahlspruch „Allzeit bereit“. Er weist darauf, selbst aktiv zu werden, selbst die Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen und immer in Verbindung zur Umwelt zu stehen.

Das Versprechen in der Caravellestufe heißt „Entscheidung“. Es ist die bewusste Entscheidung, sich aktiv mit den Inhalten der Orientierungspunkte auseinander zu setzen. Ziel ist es, dass die Mädchen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Jugendliche die Welt, in der sie leben selbst gestalten.

Das Versprechen der Ranger heißt Vergewisserung, denn die Entscheidung der Caravellestufe wird bekräftigt: „Ich werde etwas tun und das immer wieder.“ Dabei ist der eigene Engagementrahmen der Ranger größer, was sich auch in den Aspekten der Ranger wie Begegnung und Solidarität (3.7) deutlich zeigt.

Der Wahlspruch der Ranger lautet: „Ich setze mich ein für eine gerechte Welt, in der Menschen frei sein können.“

ORDNUNG DER PSG

3.7 DIE „SPIELREGELN“ DER ALTERSSTUFEN

Für jede Altersstufe sind Regeln des Zusammenlebens bzw. des Lebens in der Gesellschaft formuliert, die eine Leitlinie für das tägliche Handeln sein sollen. Diese Regeln sind in den jeweiligen Altersstufenprogrammen verankert. Für die Wichtel gibt es derzeit fünf „Wichtelpunkte“, für Pfadis zehn „Spielregeln“, für Caravelles sechs „Orientierungspunkte“ und für Ranger vier „Aspekte“.

Wichtelpunkte:

- Das Wichtel öffnet Augen und Ohren.
- Das Wichtel sagt seine Ideen und macht mit.
- Das Wichtel entdeckt Jesus als Freund.
- Das Wichtel denkt auch an die anderen.
- Das Wichtel kann sich freuen und macht anderen Freude.

Pfadispielregeln:

- Ich meine das, was ich sage, ehrlich.
- Ich verhalte mich so, dass andere mir vertrauen können.
- Ich entdecke das Leben und schütze die Natur.
- Ich entdecke meine Fähigkeiten und nehme mich ernst.
- Ich denke an andere und versuche sie zu verstehen.
- Ich sage, was mich freut und ärgert.
- Ich weiche Schwierigkeiten nicht aus und versuche, sie gemeinsam mit anderen zu lösen.
- Ich gebe mich mit Ungerechtigkeiten nicht zufrieden und setze mich für eine gerechte und friedliche Welt ein.
- Ich lerne zu teilen.
- Ich spreche mit anderen über meinen Glauben und das Leben Jesu und versuche, meinen Weg zu finden.
- Wir Pfadfinderinnen bilden eine Gemeinschaft und nehmen jede Einzelne wichtig.

Orientierungspunkte der Caravelles:

ORDNUNG DER PSG

➤ OFFEN FÜR DICH

Du bist du – aber wer bist du eigentlich? Du bist Pfadfinder*in, Freund*in, TochterKind, Nachbar*in oder ...? Was brauchst du, um dich neugierig, lustig oder zu Hause zu fühlen und wo holst du dir das, was du brauchst? Kennst du deinen Körper, deine Liebe und wonach du Sehnsucht hast? Entdecke dein „Du“ und frag andere, wie sie dich erleben.

➤ OFFEN FÜR DEIN KÖNNEN

Jede*r Pfadfinder*in kann etwas anderes: Die eine kann Autos reparieren, die andere kann vor vielen Menschen eine Rede halten. Probiere aus, was du kannst. Finde so deine Fähigkeiten heraus und nimm sie an. Erlebe dein persönliches Abenteuer und komme in deinem Leben weiter. Habe Mut deine Grenzen zu testen und zu überschreiten.

➤ OFFEN FÜR DIE WELT

Schau dir an, wo du lebst. Geh aus dem Haus und entdecke deine Gemeinde, dein Dorf und deine Stadt. Du bist nicht nur Teil deines Stammes, sondern auch Teil der weltweiten Pfadfinder*innenbewegung. Nimm deinen Mut zusammen, mach dein Herz weit und erkunde das Unbekannte!

➤ AKTIV FÜR DICH UND ANDERE

Habe Mut hinzusehen und Ungerechtigkeiten zu erkennen: Im Kleinen (z. B. in der Gruppenstunde) und im Großen (z. B. unfaire Arbeitsbedingungen). Setz dich ein für deine eigenen Belange und die der anderen. Schließ dich zusammen mit anderen, gemeinsam könnt ihr was bewegen.

➤ AKTIV FÜR DIE NATUR

Du bist Teil der Natur. Nur wenn es ihr gut geht, können auch wir Menschen gut und gesund leben. Sieh die Schönheit der Natur und setz dich für ihren Schutz ein. Was bedeutet Nachhaltigkeit und was ist dein Beitrag dazu?

➤ AKTIV FÜR DEINE ZUKUNFT

Freundschaft, Familie, Beruf – was willst du? Habe Mut Verantwortung für dein Leben zu übernehmen und triff Entscheidungen für deine Zukunft. Setz dir selbst Ziele und geh deinen Lebensweg. Such dir andere Pfadfinder*innen und Menschen, die dich begleiten und mit dir zusammen aktiv werden. Nutze deine Fähigkeiten und übernimm deinen Teil der Verantwortung in der Gesellschaft in der du lebst.





Aspekte der Ranger:

- Begeisterung: leben, fühlen, teilen
- Begegnung: offen, achtsam, vernetzt
- Weiterentwicklung: entfalten, bewegen, Verantwortung übernehmen
- Solidarität: gemeinsam, aktiv, füreinander eintreten

ORDNUNG DER PSG

3.8 ÜBERBLICK:

Das nachfolgende Raster gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Methoden, Symbole und Bezeichnungen in den vier Altersstufen.

	WICHTEL	PFADIS	CARAVELLES	RANGER
Name	Wichtel	Pfadis	Caravelles	Ranger
Alter	6-10 Jahre	10-13 Jahre	13-16 Jahre	ab 16 Jahre
Symbole/ Abzeichen	 Wichtel blau/gold (Versprechens- abzeichen), Wichtel blau/silber (Freundschafts- abzeichen für Wichtel)	 Kleeblatt (Versprechens- abzeichen), Weltverbands- abzeichen, Freundschafts- abzeichen	 Schiff (Versprechens- abzeichen), Weltverbands- abzeichen, Freundschafts- abzeichen	 Kleeblattanhänger (Versprechens- abzeichen), Weltverbands- abzeichen, Freundschafts- abzeichen
Kleingruppe	Völkchen	Gilde	Runde	Runde
Farbe	gelb	blau	grün	rot
Tracht	hellblaue Bluse, dunkelblaue Hose oder Rock, dunkelblaues Halstuch mit gelbem Streifen, Wichtel- versprechens- abzeichen	hellblaue Bluse, dunkelblaue Hose oder Rock, dunkelblaues Halstuch mit hellblauem Streifen, Pfadiversprechens- abzeichen, Weltverbands- abzeichen	hellblaue Bluse, dunkelblaue Hose oder Rock, dunkelblaues Halstuch mit grünem Streifen, Caravelleversprechens- abzeichen, Weltverbands- abzeichen	hellblaue Bluse, dunkelblaue Hose oder Rock, dunkelblaues Halstuch mit hellrotem Streifen, Rangerversprechens- abzeichen, Weltverbands- abzeichen

ORDNUNG DER PSG

<p>Versprechen (Bezeichnung und Bedeutung)</p>	<p>„Wichtelversprechen“: Ich erkenne Jesus als Freund. Ich verspreche etwas mir und der Gruppe.</p>	<p>„Pfadversprechen“: Ich erkenne Gott in meinem Leben. Ich setze mich für die Gemeinschaft ein. Ich beachte die Spielregeln der Pfadfinderinnen. Aufnahme in den Weltverband</p>	<p>„Entscheidung“: Ich kann die Welt gestalten. Ich erkenne meine Fähigkeiten. Aufnahme in den Weltverband</p>	<p>„Vergewisserung“: Ich werde etwas tun und das immer wieder! Aufnahme in den Weltverband</p>
<p>Wahlspruch</p>	<p>„Ich will mein Bestes tun.“</p>	<p>„Allzeit bereit.“</p>	<p>„Allzeit bereit.“</p>	<p>„Ich setze mich ein für eine gerechte Welt, in der Menschen frei sein können.“</p>
<p>„Spielregeln“</p>	<p>Fünf Wichtelpunkte</p>	<p>Zehn Spielregeln</p>	<p>Sechs Orientierungspunkte</p>	<p>Vier Aspekte</p>
<p>Projekt</p>	<p>Spielidee (drei Schritte):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wir haben eine Idee. ➤ Wir machen alle mit. ➤ Wir freuen uns. 	<p>Abenteuer (vier Schritte):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wir fangen an. ➤ Wir planen. ➤ Wir erleben etwas. ➤ Wir feiern. 	<p>Unternehmen (zehn Schritte):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine Idee haben, ➤ sich für eine Richtung entscheiden, ➤ sich informieren, unseren Kurs überprüfen, ➤ unsere Route festlegen ➤ Neues probieren, ➤ Unterwegs sein, ➤ Feiern, ➤ unsere Erlebnisse auswerten, ➤ über unsere Erlebnisse berichten. 	<p>Projekt (zehn Bausteine):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Impuls, ➤ Entscheidung, ➤ Information, ➤ Planung, ➤ Einübung, ➤ Durchführung, ➤ Auswertung, ➤ Feiern, ➤ Reflexion, ➤ Dokumentation.

ORDNUNG DER PSG

4 AUFBAU DER PSG/ INTERNE STRUKTUREN

Die internen Strukturen der PSG sind in der Satzung der PSG genau beschrieben. Das nachfolgende Strukturraster gibt einen groben Überblick.

Der Stamm (PSG an einem Ort, in einer Gemeinde) besteht aus:

Wichtelgruppen	Pfadigruppen	Caravellegruppen	Rangergruppen	Leiterinnenrunde
----------------	--------------	------------------	---------------	------------------

gehören zum Stamm und entscheiden in der

Stammesversammlung

wählt den Stammesvorstand und entscheidet über die Stammesaktivitäten

Leiter*innen und Diözesanleitung

bilden die

Diözesanversammlung

wählt die Diözesanleitung, die Diözesanvorsitzenden und die Kurat*in sowie die Delegierten für die Bundesversammlung und den Bundesrat.

Sie entscheidet über die Jahresplanung des Diözesanverbandes.

Delegierten der Diözesanverbände und Bundesleitung
--

bilden die

Bundesversammlung

wählt den Bundesvorstand, die Bundesleitung,
beschließt Altersstufenprogramme, Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes,
nimmt den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung entgegen.
Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes.

ORDNUNG DER PSG

Die Delegierten der Diözesanverbände und die Bundesleitung

bilden den

Bundesrat

fasst Beschlüsse zwischen den Bundesversammlungen – insbesondere zu Anträgen, die an ihn überwiesen wurden.

Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenswahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient.

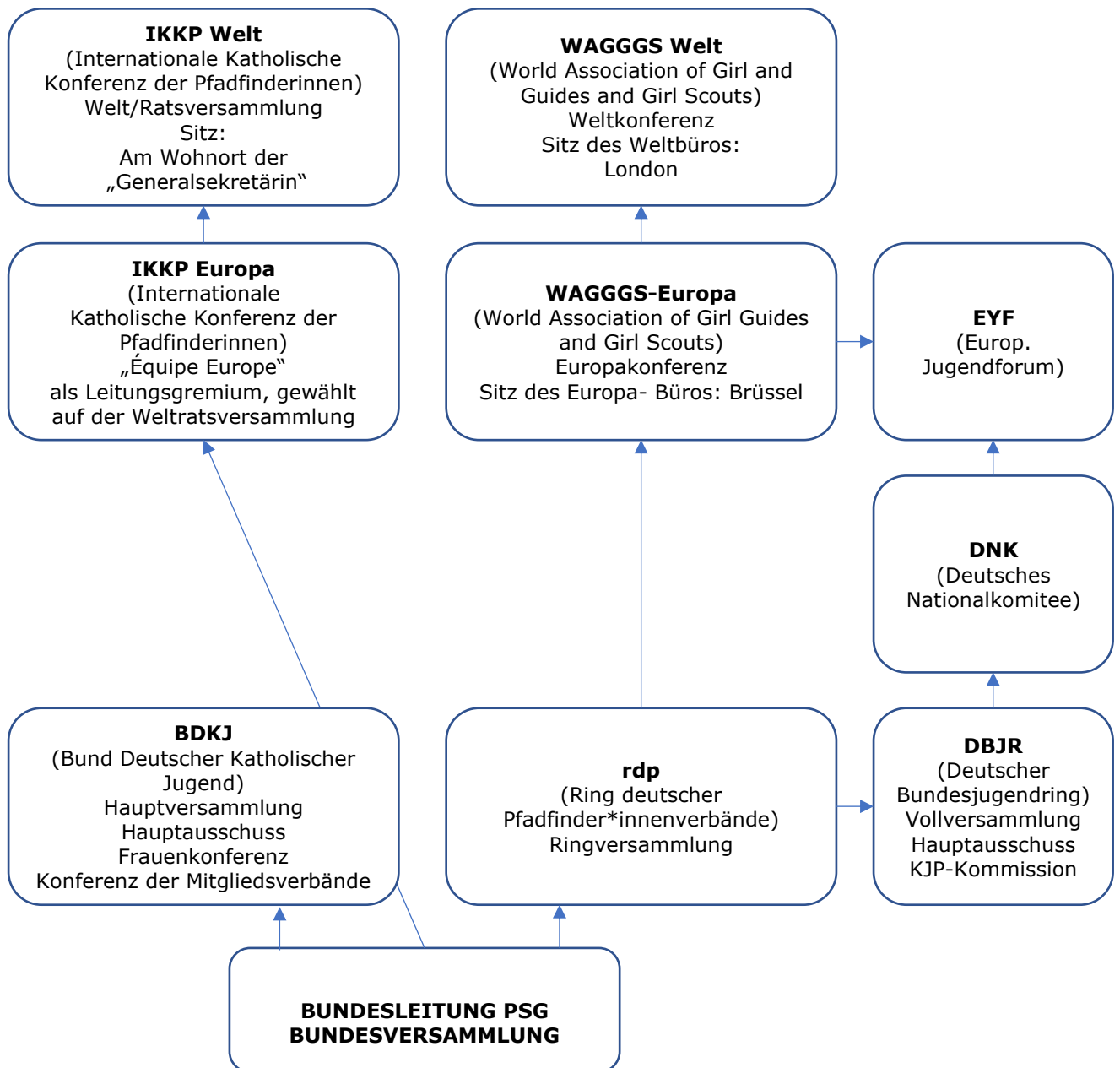
Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen.

ORDNUNG DER PSG

5 VERTRETUNGSSTRUKTUREN

Die PSG ist auf vielfältige Weise in nationale und internationale Dachverbände bzw. Zusammenschlüsse von Jugendverbänden eingebunden. Die nachfolgenden Strukturraster geben einen Überblick.

NATIONALE UND INTERNATIONALE VERTRETUNGSSTRUKTUREN DER PSG



ORDNUNG DER PSG

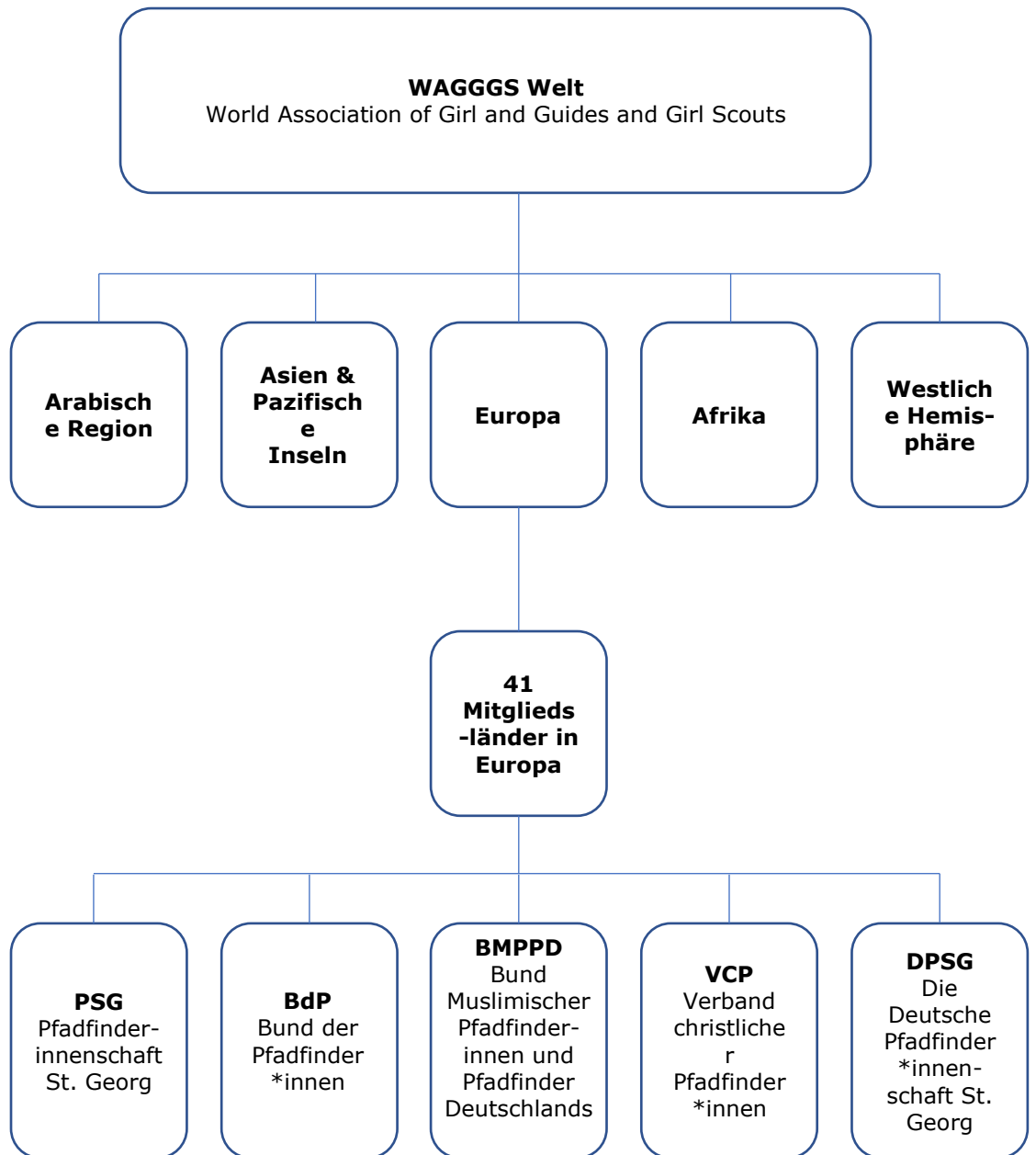
AUFBAU WELTVERBAND DER PFADFINDERINNEN (WAGGGS)

Weltverband
152 nationale
Verbände in
der Welt
(beratendes)
Mitglied der UNO

WAGGGS-
Regionen

WAGGGS-
Europa

rdp
(Ring deutscher
Pfadfinder*innen-
verbände)



ORDNUNG DER PSG

6 WEITERE BESTANDTEILE DER ORDNUNG

6.1 GRUNDLEGENDE SCHRIFTEN

Es gilt die jeweils von der Bundesversammlung beschlossene gültige Fassung.

- Unsere Grundlagen
- Die Satzung der PSG
- Die Geschäftsordnung der PSG
- Die Wahlordnung der PSG
- Das Beitragsstatut der PSG

6.2 KONZEPTIONEN ZU EINZELNEN ARBEITSBEREICHEN

Verschiedene Bereiche der Arbeit der PSG sind in eigenen Konzeptionen geregelt. Diese Konzeptionen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Ordnung des Verbandes.

Dies betrifft folgende Schriftstücke:

- die Konzeption zur Aus- und Weiterbildung in der PSG
- die Konzeption zur offenen/teiloffenen Arbeit in der PSG
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der PSG

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Über die Auslegung der Ordnung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Seligen Anna vom heiligen Bartholomäus, am 07.06.2015 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Änderungen der Ordnung müssen mit der entsprechenden Ziffer und dem Änderungsdatum am Ende der Ordnung dokumentiert werden.

VERABSCHIEDET AUF DER BUNDESVERSAMMLUNG IM JUNI 2015 (GÜLTIG AB DEM 07.JUNI 2015).

DIE ÄNDERUNG DER ORDNUNG, DER ZIFFERN 3.7 UND 6.2, WURDE VON DER BUNDESVERSAMMLUNG VOM 28.-30.05.2021 DIGITAL VERABSCHIEDET.

DIE ÄNDERUNG DER ORDNUNG, DER ZIFFERN 1 UND 5, WURDE VON DER BUNDESVERSAMMLUNG VOM 20. - 22.05.2022 VERABSCHIEDET.

A6 Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Antragsteller*in: Team Satzung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung, die Geschäftsordnung, sowie die Wahlordnung der
- 3 Pfadfinderinnenschaft St. Georg werden wie folgt geändert:
- 4 1. In § 8 Satz 1 der Satzung werden das Komma und die Wörter “die die Ziele
- 5 des Verbandes bejahen” gestrichen.
- 6 2. In § 9 Satz 2 der Satzung werden die Wörter “oder mit der Wahl in ein
- 7 Leitungsamt” gestrichen.
- 8 3. § 11 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 9 a. Absatz 1 Satz 4 ff wird in einen neuen Absatz 1a “Termin”
- 10 verschoben. Im neuen Absatz 1a wird der Satz 1 durch folgenden Satz
- 11 ersetzt: “Die Stammesversammlung findet in der Regel einmal im Jahr,
- 12 mindestens aber alle zwei Jahre, statt.”
- 13 b. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: “Weiteres regeln
- 14 die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes.”
- 15 4. § 12 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 16 a. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: “Diese*r muss spätestens
- 17 nach ihrer*seiner Wahl Mitglied in der PSG werden.”
- 18 b. Im neuen Satz 4 werden die Wörter “ein Jahr” durch die Wörter “ein
- 19 oder zwei Jahre” ersetzt.
- 20 c. Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: “Dies ist in
- 21 der Satzung der entsprechenden Diözese oder des entsprechenden
- 22 Stammes festzulegen.”
- 23 5. In § 13 Absatz 1 der Satzung wird folgender Aufzählungspunkt hinzugefügt:
- 24 “alle anderen aktiven Leiter*innen im Stamm.”
- 25 6. § 15 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden Satz ersetzt: “Die Mitglieder
- 26 und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten können in den Gremien des
- 27 anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mitarbeiten.”
- 28 7. § 20 der Satzung wird nach § 16 der Satzung als § 16a eingefügt. Der
- 29 bisherige § 20 der Satzung wird aufgehoben.
- 30 8. § 17 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 31 a. In Absatz 1 Satz 2 wird der sechsten Aufzählungspunkt ersetzt durch:
- 32 “gegebenenfalls der Vorstand des Rechtsträgers.”

- 33 b. Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: “Auf der
34 Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung
35 (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder
36 Leiterin aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen
37 wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der
38 Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.”
- 39 c. Der Absatz 1 ab dem neuen Satz 4 wird in einen neuen Absatz 1a
40 “Termin” verschoben.
- 41 d. In Absatz 2 Satz 3 wird der zweite Aufzählungspunkt ersetzt durch:
42 “die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung;”
- 43 e. In Absatz 2 Satz 3 wird der dritte Aufzählungspunkt ersetzt durch:
44 “die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem
45 Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
46 Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von
47 den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte
48 für den Bundesrat. Jede Delegierte kann sich durch eine von ihr
49 benannte Stellvertreterin aus ihrem Diözesanverband vertreten
50 lassen.”
- 51 f. In Absatz 2 wird der letzten Satz ersetzt durch: “Weiteres regeln
52 die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes.”
- 53 9. § 18 der Satzung wird wie folgt geändert:
54 a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort “Gruppenleiterin” durch das Wort
55 “Leiterin” ersetzt.
- 56 b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt: “Diese
57 muss spätestens nach ihrer Wahl Mitglied in der PSG werden.”
- 58 c. In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 5 der folgende Satz eingefügt:
59 “Dies ist in der Satzung der entsprechenden Diözese festzulegen.”
- 60 10. In § 19 Absatz 1 der Satzung wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:
61 “Dies ist in der Satzung der entsprechenden Diözese festzulegen.”
- 62 11. § 23 der Satzung wird wie folgt geändert:
63 a. Absatz 1 Satz 3 ff wird in einen neuen Absatz 1a “Termin”
64 verschoben.
- 65 b. In Absatz 2 Satz 3 wird der fünfte Aufzählungspunkt ersetzt durch:
66 “die Beschlussfassung über die Ordnung, die Satzung, die
67 Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes,”

- 68 c. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: "Weiteres regeln
69 die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Verbandes."
- 70 12. § 24 der Satzung wird wie folgt geändert:
71 a. Absatz 1 Satz 3 ff wird in einen neuen Absatz 1a "Termin"
72 verschoben.
- 73 b. Am Ende von Absatz 2 wird folgenden Satz eingefügt: "Weiteres regelt
74 die Geschäftsordnung des Verbandes."
- 75 13. In § 32 der Satzung werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
- 76 14. § 33 der Satzung wird ersetzt durch:
77 "§ 33 Wahlen
78 Wahlen werden in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes
79 geregelt."
- 80 15. Nach § 9 der Satzung wird ein neuer Abschnitt Ia "Rahmenbedingungen für
81 Versammlungen" eingefügt. Füge die bisherigen §§ 32, 33, 34 und 35 der
82 Satzung als §§ 9a, 9b, 9c und 9d in den Abschnitt Ia ein. Hebe die
83 bisherigen §§ 32, 33, 34 und 35 der Satzung auf.
- 84 16. In § 1 der Geschäftsordnung wird nach Satz 2 der folgende Satz ergänzt:
85 "Ausgenommen hiervon sind §§ 6 und 15."
- 86 17. § 11 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
87 a. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Gegenredner_in" durch das Wort
88 "Gegenrede" ersetzt.
- 89 b. In Absatz 3 wird der Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt: "Beim
90 Antrag auf geheime Abstimmung ist eine Gegenrede nicht zulässig,
91 sondern der Antrag ist direkt angenommen."
- 92 18. In § 14 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung wird das Wort "abgegeben"
93 durch das Wort "abgegebenen" ersetzt.
- 94 19. § 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
95 a. In Satz 1 werden die Wörter ", ihrer Gliederungen und regionalen
96 Zusammenschlüsse., d.h. sie ist entsprechend anwendbar auf die
97 Organe der Diözesan- und Stammesebenen" gestrichen.
- 98 b. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: "Sie ist entsprechend
99 anwendbar auf die Versammlungen der Diözesanverbände und Stämme."
- 100 20. § 2 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
101 a. In Absatz 1 werden die Wörter "zum Bundesvorstand, sowie der
102 weiteren Mitglieder der Bundesleitung" durch die Wörter "zum
103 Bundesvorstand, der weiteren Mitglieder der Bundesleitung, sowie des
104 Vorstands und des erweiterten Vorstands des Pfadfinderinnenwerk St.
105 Georg e.V."

- 106 b. In Absatz 3 werden vor den Wörtern "Pfadfinderinnenwerk St. Georg
107 e.V." die Wörter "Vorstand und erweiterter Vorstand" eingefügt.
- 108 21. Der Wahlordnung wird im Nachgang an die Bundesversammlung ein Anhang
109 hinzugefügt, der eine Übersicht über die Wahlämter der Ebenen inklusive
110 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtszeit gibt.
- 111 22. Alle Gliederungsebenen der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie der
112 Wahlordnung werden im Anschluss an die Bundesversammlung 2026 nach der
113 Einarbeitung aller Änderungen aus diesem und anderen Anträgen neu
114 nummeriert. Bestehende Verweise werden dabei sinngemäß angepasst.

Begründung

1. In der Praxis wird keinem Wichtel die Ordnung des Verbandes hingelegt und gefragt, ob er mit allen Zielen übereinstimmt. Gemeint ist damit eher, dass man generell unsere Grundsätze gut findet und unsere alltägliche Arbeit nach diesen Grundsätzen. In §29 zum Ausschluss von Mitgliedern wird u.a. als Grund genannt, dass „das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht“, so dass man das eher darüber regeln kann.
2. Dieser Fall betrifft nicht alle Leitungämter, sondern nur Kurat*innen, und ist für diese bereits in § 8, sowie den Neufassungen von §§ 12, 18 und 25 geregelt.
3. Da die Amtszeit des Stammesvorstands mit unserem Vorschlag ein oder zwei Jahre betragen kann, sollte die Regelmäßigkeit der Stammesversammlung entsprechend angepasst werden.
4. Die Mitgliedschaft der Kurat*in ist das Gegenstück zu Änderung 2 auf Stammesebene. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festlegt werden.
5. Es gibt neben der Gruppenarbeit auch weitere Aufgaben, die von anderen Personen in der Leiter*innenrunde übernommen werden können, wie bspw. Lagerplanung und Kassenführung. Diese Personen sollten auch mit aufgeführt werden.
6. Die Mitarbeit sollte als Angebot und nicht als Zwang formuliert werden, da die Leiter*innen einer Siedlung in der Regel ihren Hauptfokus auf der Siedlung haben.
7. Verschieben an eine sinnvollere Stelle.
8. Entfernen von Redundanzen zur Wahlordnung und Einfügung einer Zwischenüberschrift analog zur Stammesebene. Außerdem werden Teile von § 32 an die betroffene Stelle eingefügt.
9. Gegenstück zu Änderung 2 auf Diözesanebene. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festlegt werden. Zudem

muss man nicht eine Gruppe leiten, um Diözesanvorstand zu sein, anerkannte Leitung zu sein, reicht.

10. Die Länge der Amtszeiten sollte von der untergeordneten Ebene selbst, aber eindeutig und vor der Wahl, festgelegt werden.
11. Übersichtlichkeit, sprachliche Vereinfachung
12. Übersichtlichkeit
13. Gegenstück zu Änderung 8
14. Entfernen von Redundanzen zur Wahlordnung.
15. Erhöht die Übersichtlichkeit. Der Abschnitt "Allgemeines" wird etwas verschlankt.
16. Die Stellvertretungsregelung der Bundesversammlung und des Bundesrats sowie das Wahlverfahren zum Bundesvorstand und zur Bundesleitung sollten nicht auf die Stammes- und Diözesanebene übertragen werden.
17. Klarstellung
18. Sprachliche Korrektur
19. Sprachliche Vereinheitlichung mit § 1 GO.
20. Der Wahlausschuss übernimmt auch die Wahlen vom PWSG e.V.. Die explizite Unterscheidung zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand wurde sich bei der letzten Vorstandsänderung vom zuständigen Notar gewünscht.
21. So hat man eine Übersicht über alle Ämter, Wahlzeiten und Wahlvoraussetzungen und muss nicht alle drei zugehörigen Dokumente durchsuchen.
22. Notwendig, um die in den vorherigen Änderungen und anderen Anträgen eingeführte Nummerierung mit Buchstaben wieder loszuwerden.

A7 Änderung der Satzung und Geschäftsordnung (GO/WO-Initiativanträge)

Antragsteller*in: Team Satzung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
2 Die Satzung und die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg werden
3 wie folgt geändert:
- 4 1. § 30 "Änderungen" der Satzung wird ersetzt durch:
- 5 "§ 30 Änderungen
6 Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen
7 werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht
8 Wochen vorher verschickt worden ist. Änderungen zur Geschäftsordnung und zur
9 Wahlordnung des Verbandes können nicht als Initiativanträge gestellt werden. In
10 beiden Fällen gilt der Antrag als beschlossen, wenn zwei Drittel der
11 stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Alle vier Dokumente sind nach Beschluss
12 einer Änderung als aktualisierte Form mit Datum der Versammlung zu
13 veröffentlichen."
- 14 2. In § 8 "Beginn der Beratung" Absatz 3 der Geschäftsordnung wird folgender
15 Satz ergänzt: "Änderungen zur Ordnung, Satzung, Geschäftsordnung und
16 Wahlordnung können nicht als Initiativanträge gestellt werden."

Begründung

Wir finden, es sollte nicht spontan als Initiativantrag möglich sein, ein grundlegendes Dokument wie die Geschäftsordnung oder Wahlordnung zu ändern. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen kann man immer durch einen entsprechenden normalen Antrag oder Initiativantrag festlegen.

A8 Änderung der Satzung (Formalisierung IC)

Antragsteller*in: Team Satzung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:
- 3 1. Nach § 25 “Der Bundesvorstand” der Satzung wird folgender § 25a eingefügt:
- 4 “§ 25a Die*der International Commissioner (IC)
5 Die Amtszeit der*des IC beträgt zwei Jahre.
6 Zu den Aufgaben der*des IC zählen insbesondere
7 •
8 Repräsentation des Verbandes im Dachverband WAGGGS,
9 •
10 Mitarbeit zu internationalen Themen im rdp,
11 •
12 Platzierung internationaler Themen in der PSG.
13 Ist das Amt der*des IC vakant, so übernimmt die Bundesleitung die Aufgaben.”
- 14 2. In § 26 “Die Bundesleitung” Absatz 1 der Satzung wird in Satz 1 nach dem
15 ersten Aufzählungspunkt der folgende Aufzählungspunkt eingefügt: “der*dem
16 IC”

Begründung

Die Bundesleitung wünscht sich eine Formalisierung des IC. Insbesondere soll diese*r von der BV direkt gewählt werden, und nicht die Aufgabe wie bisher innerhalb der BL verteilt werden. Die*der IC soll weiterhin Teil der Bundesleitung sein.

A9 Änderung der Geschäftsordnung (Anpassungen PGs und Teams)

Antragsteller*in: Team Satzung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt
- 3 geändert:
- 4 Ändere § 32 "Besetzung" der Geschäftsordnung wie folgt:
 - 5 1. In Satz 2 werden die Wörter "ein*e Sprecher*in" durch die Wörter "ein*e
 - 6 Sprecher*in bzw. Kontaktperson" ersetzt.
 - 7 2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: "Mitglieder von Teams müssen
 - 8 von der Bundesleitung bestätigt werden, diese Bestätigung ist mindestens
 - 9 alle drei Jahre zu wiederholen."

Begründung

In der Praxis wird oft nicht ein*e feste Sprecher*in bestimmt, sondern häufig zeitweise eine Kontaktperson, z.B. für die nächste Maßnahme, bestimmt. Zudem sollte einheitlich irgendwo geregelt sein, wie man Mitglied eines Teams wird. Durch die regelmäßige Bestätigung der Teams soll u.a. deren Arbeit reflektiert werden. So können Teams neu besetzt werden oder auch Bedarf nach Unterstützung erkennen und oder einfordern.

A10 Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung StaVo

Antragsteller*in: Team Satzung

Team Satzung (Kim Geffroy, Lars Göttgens, Anna Klüsener, Birgit Schleich)

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie folgt geändert:
- 3 1. In § 12 "Der Stammesvorstand" Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird der
- 4 ersten Aufzählungspunkt ersetzt durch: "zwei Stammesvorsitzenden, von denen
- 5 mindestens eine volljährig ist und eine Leitungserkennung haben soll,"

Begründung

Wir finden es wichtig, dass eine der Stammesvorsitzenden auch anerkannte Leitung ist, da es aber immer mal Situationen gibt, in denen es nicht möglich ist, soll dies eine „soll-Regelung“ und keine „muss-Regelung“ sein.

A11 Versprechensabzeichen Ranger

Antragsteller*in: DV Freiburg

DV Freiburg

Wortlaut des Antrages

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:
- 2 Zusätzlich zur Ranger-Kette soll es beim Ranger-Versprechen die Option geben,
- 3 einen Anstecker für das Halstuch zu bekommen. Der Ranger-Anstecker soll in die
- 4 Boutique aufgenommen und als gleichwertig zur Kette angesehen werden. Der
- 5 Anstecker soll in Absprache mit dem DV Freiburg bestellt werden.

Begründung

Da die Ranger-Kette sehr schwer ist und von einigen PSGlerinnen als unhandlich wahrgenommen wird, haben wir in unserem DV einen Ranger-Anstecker im gleichen Stil der Kette entworfen, der sich zu den anderen Versprechensabzeichen auf dem Freundschaftsknoten gesellen könnte. Des Weiteren haben wir bereits eine Anzahlung für die Erstellung eines Ansichtsexemplars gezahlt, weshalb es sinnvoll wäre, die Bestellung über die bereits bestehende Kundenverbindung aufzugeben. Das Ansichtsexemplar wird auf der Versammlung präsentiert.